

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Anlage Zinsschranke (KSt)

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 8a KStG i. V. mit § 4h EStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen
Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen

99

33

89

Zelle		EUR	
	– Zeilen 1 bis 3 sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Vordrucke KSt 1 B oder KSt 1 C verwendet werden. –		
	Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf besonderer Anlage abzugeben.		
1	Anzahl der abzugebenden Anlagen: Kz 33.100		100
2	Lfd. Nr. der Anlage		
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins- / EBITDA-Vortrag festzustellen ist:		
	Zinsvortrag (§ 8a KStG i. V. mit § 4h EStG)		
4	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	101	101
5	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG), Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG) Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG).	102	102
6	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)		
7	– Zeilen 7 bis 17: Nicht bei Organgesellschaften; bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften - ① Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Betrag lt. Zeile 14a der Anlage A zum Vordruck KSt 1A)	107	107 <small>(nur bei Verwendung des Vordrucks KSt 1 B oder KSt 1 C)</small>
8	Zwischensumme		
9	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ①	103	103
10	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 8 oder 9		
11	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 10)		
12	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. Euro) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel) Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11)		104 <small>1 = Konzernklausel 2 = Escape-Klausel</small>
13	Außer in den Fällen der Zeile 12: Nach § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA (Betrag lt. Zeile 22, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 11)		
14	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 10, 12 und 13) Übertrag nach Zeile 49b des Vordrucks KSt 1 A		
15	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 14)		
16	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	105	105
17	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)	106	106

Steuernummer

Zeile	EBITDA-Vortrag (§ 8a KStG i. V. mit § 4h EStG)	EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
	– Zeilen 18 bis 24: Nicht bei Organgesellschaften – Die Einbeziehung der EBITDA-Vorträge für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2006 beginnen und vor dem 01. 01. 2010 enden, wird beantragt (§ 52 Abs. 12d Satz 5 erster Halbsatz EStG).		
18	Höhe der EBITDA-Vorträge: (Berechnung - getrennt für jedes Wirtschaftsjahr - bitte auf besonderem Blatt)	140	140
19	Davon ab: Verringerung der EBITDA-Vorträge wegen Anwendung des § 52 Abs. 12d Satz 5 zweiter Halbsatz EStG (auch im Falle der Aufgabe oder Übertragung eines Teilbetriebs einschließlich des Ausscheidens einer Organgesellschaft aus dem Organkreis)	141	141
20	Zwischensumme		
21	Dazu: verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (positiver oder negativer Betrag) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG (Zeile 12) vorliegt	161	161
22	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA (wenn negativ, „0“ eintragen)		
23	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 13)		
24	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres		